

SATZUNG

Tennisclub Zell 2005 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Zell 2005“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gengenbach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zell am Harmersbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dies umfasst die Austragung von Wettkämpfen und die Heranführung der Jugend an den Tennissport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder sind Auszubildende und Schüler, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Jugendmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die die Tenniseinrichtung des Vereins nicht benutzen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist und der Ausschluss schriftlich angedroht wurde, oder
 - b) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Entscheidung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
2. Im Falle eines Ausschlusses nach § 6 Abs. 1 Ziffer b) ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses kann das betroffene Mitglied gegen den Beschluss schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Binnen einer Woche nach Zugang des Einspruchs hat der Vorstand diesem abzuhelpen oder ihn zur weiteren Entscheidung an den Ehrenrat zu leiten, der sodann binnen einer weiteren Woche über den Ausschluss abschließend entscheidet.
3. Im Falle eines Ausschlusses nach § 6 Abs. 1 Ziffer a) endet die Mitgliedschaft mit Zustellung des Beschlusses, im Falle eines Ausschlusses nach § 6 Abs. 1 Ziffer b) mit Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle des Einspruchs mit der Zustellung der Entscheidung des Ehrenrats.

§ 7 Austritt

- 1. Der Austritt erfolgt durch Einschreibebrief gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.**
- 2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.**

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, Beiträge

- 1. Jedes Mitglied kann im Rahmen der erlassenen Ordnungen und Beschlüsse die Anlagen des Vereins benutzen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen.**
- 2. Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr verbunden, außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben; Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe und genaue Verwendung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.**
- 3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.**
- 4. Für den Verband und seine Mitglieder ist die Satzung des Deutschen Tennisbundes und die von diesem satzungsgemäß erlassenen, auch die Verbände betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Turnierordnung, die Ranglistenordnung, die Jugendordnung und die Anti-Doping-Ordnung verbindlich. Soweit Bestimmungen des DTB als nicht verbindlich für die Verbände erklärt sind, gelten die Regelungen dieser Satzung und der aufgrund oder in Verbindung mit der Satzung oder mit Ermächtigung der Satzung vom Präsidium oder sonstigen Organen des Badischen Tennisverbandes rechtswirksam erlassenen Bestimmungen.**

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand**
- 2. der Ehrenrat**
- 3. die Mitgliederversammlung**

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand.**
- 2. Der Gesamtvorstand ist aufgeteilt in fünf Ressorts:**
 - 1. Ressort Sport**
 - 2. Ressort Finanzen**
 - 3. Ressort Jugend**
 - 4. Ressort Schriftverkehr**
 - 5. Ressort Vereinswesen**

Jedes Ressort besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Optional können pro Ressort bis zu 2 Beisitzer berufen werden.

- 3. Den geschäftsführenden Vorstand bilden zusammen mindestens 2 der 5 Ressort-Vorsitzenden.**
- 4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.**
- 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden von der MV in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt hat. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt, in dem ebenfalls die absolute Mehrheit erforderlich ist. Erhält wiederum kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet zwischen den Kandidaten, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen hatten, eine Stichwahl statt, in der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.**
- 6. In den Vorstand kann jedes Ehrenmitglied oder aktive Mitglied gewählt werden, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.**
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder ist eine Vorstandsposition vorübergehend unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied für die Restdauer der regulären Amtszeit gewählt werden.**
- 8. Die Ablösung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Wahlperiode gegen seinen Willen ist nur möglich bei Verlust der Mitgliedschaft oder wenn die MV mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt (konstruktives Misstrauensvotum).**

9. **Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht nach Ziffer 7 dieser Bestimmung ein Ersatzmann bestimmt ist oder nach Ziffer 5 bzw. nach Ziffer 7 dieser Bestimmung ein anderes Vorstandsmitglied gewählt ist.**
10. **Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird festgesetzt, dass Beschlüsse durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, bei Stimmengleichheit die Stimme der geschäftsführenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet und dass die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern voraussetzt, darunter mindestens einem geschäftsführenden Vorsitzenden. Sie soll darüber hinaus den Kompetenzbereich der einzelnen Ressorts gegeneinander abgrenzen.**

§ 11 Ehrenrat

1. **Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der ordentlichen MV (oMV) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.**
2. **Die Mitglieder des Ehrenrates werden in geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird in einem Wahlgang. Hierbei hat jedes stimmberechtigte Mitglied 3 Stimmen, die nicht kumuliert werden dürfen. Gewählt sind die 5 Kandidaten mit den meisten Stimmen.**
3. **Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens fünf Jahren als Ehrenmitglieder, als passive Mitglieder oder als aktive Mitglieder angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.**
4. **Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.**
5. **Über die in dieser Satzung festgestellte Zuständigkeit des Ehrenrates hinaus kann er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ansuchen herangezogen werden. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, in Personalfragen, die den Verein betreffen, den Ehrenrat anzurufen, sofern eine Einigung mit dem Vorstand nicht erfolgen kann.**

§ 12 Mitgliederversammlung

1. **Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der**

Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden. Die oMV hat innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Die Tagesordnung der oMV muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes**
- b) Bericht der Kassenprüfer**
- c) Entlastung des Vorstandes**
- d) Wahlen (sofern fällig)**
- e) Genehmigung von Investitionen, soweit sie 10.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen.**
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Sonderleistungen**
- g) bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlichen Inhalt**
- h) Verschiedenes**

3. Soweit aus der Reihe der Mitglieder Anträge an die MV gestellt werden, sind diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mit der Begründung dem Vorstand zuzuleiten. Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, müssen in ihrem wesentlichen Inhalt mit Begründung 21 Tage vor dem Termin der MV dem Vorstand zugeleitet worden sein.

4. In Dringlichkeitsfällen kann der Vorstand oder die Versammlung mit einfacher Mehrheit auch bei Nichteinhaltung der in §12 Abs. 3 genannten Fristen dem Antrag zulassen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

5. Teilnahmeberechtigt an der MV sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind die in § 3 Abs. 2 Ziffer a und d genannten Mitglieder.

6. Die MV wird geleitet von den geschäftsführenden Vorsitzenden. Während der Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstandes“ sowie „Wahl der geschäftsführenden Vorsitzenden“ wird die Versammlung vom Sprecher des Ehrenrates, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Ehrenrates geleitet.

7. Soweit durch diese Satzung oder Gesetz nicht anders bestimmt, erfolgen Abstimmungen öffentlich, es sei denn, dass mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder Antrag auf geheime Abstimmung stellen oder der Versammlungsleiter diese anordnet.

8. Die Beschlüsse der MV werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch diese Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ein Antrag ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.

9. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht nur bei persönlicher Anwesenheit ausüben.

10. Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)

1. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die oMV geltenden Form und Frist eine aoMV einberufen. Frist hierzu verpflichtet, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. In diesem Fall hat die Einladung innerhalb einer Woche nach Antragstellung zu erfolgen.
2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist vom Vorstand auf 4 Tage verkürzt werden, wenn dies zu Beginn der aoMV von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gebilligt wird.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die MV für die aoMV entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

Sowohl die MV als auch der Vorstand sind befugt, zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse einzusetzen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die MV wählt 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Diese haben das Recht und die Pflicht, während des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu prüfen und der MV Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören, noch mit Vorstandsmitgliedern in direkter Linie verwandt sein. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, vom Vorstand jede Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist. In Streitfällen entscheidet der Ehrenrat.

§ 16 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind
 - a) Verwarnung
 - b) Geldbuße
 - c) vorübergehender Ausschluss vom Spielbetrieb
 - d) Ausschluss aus dem Verein
2. Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) Verstöße gegen den Zweck des Vereins
 - b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) Verstöße gegen die in § 8 genannten Mitgliedspflichten
3. Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Für das Verfahren gilt § 6 entsprechend.
4. Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluss nach ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes, bei Einspruch die des Ehrenrates, ist endgültig.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Ein Vereinsmitglied kann bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben geltend machen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 18 Befangenheit

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der MV Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist dieses Mitglied von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 19 Haftungsfragen

Der Verein haftet Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht für Unfälle, die diesen bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder während des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände zustoßen. Gleiches gilt für Schäden aus den Vermögensdelikten.

§ 20 Satzungsänderungen

Für einen Beschluss der MV, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer MV fassen bzw. ihr Einverständnis innerhalb von 14 Tagen nach der MV gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.**
- 2. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden MV ausdrücklich bezeichnet und begründet sein.**
- 3. Falls die MV nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Zell am Harmersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden hat.**
- 5. Die vorstehenden Ziffern des § 21 entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**